



- I: „Du glaubst, das Kind muss sich zweiteilen? Und wie macht es das?“
- B3: „Es schneidet sich mit dem Messer durch.“ [Lacht]

IV. Zusammenfassung

Im Rahmen von zwei partizipativen Studien mit insgesamt 142 Kindern im Volksschulalter wurden kindliche Konzepte über elterliche Scheidung und Trennung erfasst. Die Ergebnisse zeigen die **Vorstellung eines sehr klaren Ablaufs von Scheidung**. Das Familiengericht wurde dabei als Autorität mit umfassender Entscheidungsmacht konzipiert, und Familienrichter:innen wurde eine große Vielfalt an Aufgaben zugeschrieben. Als prioritäres Ziel nach einer Scheidung wurde betrachtet, faire Obsorge- und Kontaktmodelle für Eltern zu finden – unabhängig davon, ob diese Regelungen auch Fairness für Kinder bedeuteten oder sogar den Interessen der Kinder entgegenstünden. Dies steht in starkem Gegensatz zur rechtlich festgelegten Priorisierung des Kindeswohls.

Die hohe Bedeutung von Gerechtigkeitsvorstellungen wird – neben altersspezifischen bzw entwicklungspsycholo-

gischen Erklärungsansätzen – auch aufgrund der drastischen Auswirkungen verständlich, die aus Kindersicht zu erwarten sind, wenn Fairness für Eltern nicht gegeben ist: Dies würde zu anhaltenden Konflikten und Obsorgestreitigkeiten führen und hätte möglicherweise zur Konsequenz, dass Kinder aus der Familie genommen und einem Kinderheim oder einer Pflegefamilie übergeben werden würden.

Methodisch basieren beide Studien ua auf Concept-Cartoon-Diskussionen. Concept Cartoons ermöglichen es Kindern, über Trennung und Scheidung zu sprechen und sich unabhängig von ihrer eigenen Situation zu den Aussagen der fiktiven Charaktere zu äußern. Zahlreiche Beispiele für Praktiker:innen, die in Unterricht, Pädagogik, Beratung oder gerichtlichen Kontexten mit Kindern arbeiten, finden sich in der im Rahmen der Projekte entwickelten Broschüre „Wenn Eltern sich trennen“⁶ sowie in einem soeben erschienenen Buch.⁷

⁶ Download unter https://smile.univie.ac.at/fileadmin/user_upload/p_smile/Broschuere_Wenn_Eltern_sich_trennen.pdf (Zugriff am 16. 5. 2024).
⁷ Zartler et al, Concept Cartoons (2024).

Artenschutz für Sachverständige? Eine Stellungnahme

DANIEL GUTSCHNER / MARIANNE WALDENMAIR*

In einer Glosse der Zeitschrift für Familienrecht und Erbrecht unter dem Titel „Artenschutz für Sachverständige?“¹ weist Huter darauf hin, dass in vielen Bundesländern ein chronischer, immer akuter werdender Mangel an Sachverständigen in Pflegschaftsverfahren herrsche. Der Mangel entwickle sich geradezu zur „Achillesferse des Pflegschaftsverfahrens“ und würde die Verfahrensdauer erhöhen. Es wird an alle Entscheidungsträger – von der Justizverwaltung bis hin zum Psychologenverband – appelliert, ohne (weiteres) Zögern geeignete Schritte in die Wege zu leiten, um möglichst rasch der Knappheit von Gutachter:innen entgegenzuwirken. Gleichzeitig könne aufgrund der Entwicklung in Pflegschaftsverfahren nicht angenommen werden, dass die Zahl der benötigten Sachverständigengutachten in Zukunft rückläufig sein werde. Beide Sachverhalte sind auch uns, die wir als Sachverständige in diesem Bereich arbeiten, sehr bewusst. Und wir erleben praktisch täglich, wie dieser Sachverständigenmangel die (noch) in diesem Bereich tätigen Klinischen Psycholog:innen unter Druck setzt und überlastet, was wiederum zu einem Rückzug aus dem Tätigkeitsfeld führt. Ein Teufelskreis.

I. Alltagshürden

Um dem Mangel entgegenzuwirken, die Ausbildung zu forcieren und neue Kolleg:innen anzuwerben, werden zB vom Berufsverband der österreichischen Psychologen und Psychologinnen (BÖP), aber auch von anderen Institutionen immer wieder Initiativen lanciert. Dass sich dennoch wenige Berufskolleg:innen entscheiden, sich eintragen zu lassen, hängt natürlich mit der Materie selbst zusammen: Die **Arbeit als Sachverständigengutachter:in ist hochkomplex**. Sie verlangt ein sehr umfassendes psychologisches Wissen und viel Erfahrung. Zudem erfordert sie einige persönliche Voraussetzungen, um sich in diesem hoch strittigen Bereich zurecht-

zufinden, bei dem nicht Einzelpersonen, sondern Eltern und deren Kinder zu begutachten sind, also ein ganzes Familiensystem. Weiters bestehen anspruchsvolle Hürden auf dem Weg zur Eintragung.

Daneben gibt es aber auch einige Faktoren, die sich in den letzten Jahren verstärkt haben und zunehmend negativ auf die Arbeit auswirken, sie zusätzlich erschweren und damit potenzielle Interessent:innen abschrecken.

So werden etwa die begutachteten Parteien immer hartnäckiger und aggressiver in der **Bekämpfung der Ergebnisse eines Gutachtens**. Es kommt zu unzähligen Privatgutachten bzw von den Parteien in Auftrag gegebenen methodenkritischen Gutachten, die oft von beklagenswerter Qualität und Einseitigkeit sind, aber dennoch – meist sehr zeitaufwendig – beantwortet werden müssen und so Kapazitäten blockieren. Hinzu kommen Schadenersatzklagen, strafrechtliche Anzeigen mit unterschiedlichsten Inhalten, Infragestellungen der Qualifikationen der Sachverständigen bis hin zu Plagiatsvorwürfen (und diesbezüglichen Überprüfun-

* Dr. Daniel Gutschner ist Klinischer, Gesundheits- und Rechtspsychologe sowie allgemein beideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für Kinder-, Jugend- und Familienpsychologie in Rankweil, Vorarlberg. Dr.ⁱⁿ Marianne Waldenmair ist Klinische und Gesundheitspsychologin sowie allgemein beideter und gerichtlich zertifizierte Sachverständige für Kinder-, Jugend- und Familienpsychologie in Wien.

¹ Vgl OGH 30. 5. 2022, 2 Ob 24/22a, EF-Z 2022/117, 271 (Huter).



gen von Masterarbeiten oder Dissertationen. Dies geht **zunehmend** auch mit einer **Diskreditierung der Sachverständigen als Person** einher und kann eine existenzielle Bedrohung darstellen bzw tut es dies im Fall mehrerer Kolleg:innen bereits.

II. Obergutachten und methodenkritische Stellungnahmen

Dazu ist anzumerken, dass es mehrere Empfehlungen und Richtlinien gibt, an denen sich eine Begutachtung orientieren sollte, sowie Basisliteratur, die zu erhebende Kriterien auflistet. Die Methoden, mit denen die Begutachtung erfolgt, sind vielfältig, was die Komplexität der Thematik abbildet. Grundsätzlich jedoch ist der oder die Sachverständige in der Auswahl der Methoden und Darstellungsform frei.²

Die fachliche Überprüfung eines Gutachtens erfolgt durch ein Obergutachten, das prüfen soll, ob das **Gutachten *lege artis* erstellt** wurde. Es wird mittlerweile oft als methodenkritische Stellungnahme bezeichnet. Durch die Überprüfung von Gutachten im Rahmen von Obergutachten bzw methodenkritischen Stellungnahmen können am ehesten Mängel aufgezeigt werden, was auch ein Anliegen von gut qualifizierten Sachverständigen ist und letztlich der **Qualitätssicherung** in diesem Bereich dient. Ein Gutachten ist dann *lege artis*, wenn es nachvollziehbar, transparent und in sich schlüssig ist sowie das gewählte Vorgehen auf aktuellen, wissenschaftlich anerkannten Methoden basiert – unter Berücksichtigung der Methodenfreiheit. Dennoch gibt es leider zahlreiche sogenannte methodenkritische Stellungnahmen, die diese Auflagen nicht respektieren, sondern mehr oder weniger jegliches Vorgehen kritisieren.

Problematisch ist, dass es für die Erstellung von **methodenkritischen Stellungnahmen** zu einem Gutachten in Pflegschaftsverfahren **kaum Richtlinien** gibt.³ Leider zeigt die Erfahrung, dass privat, aber auch gerichtlich eingeholte Gutachten über vorgelegte Gutachten oftmals keine neutrale Herangehensweise haben, sondern vorwiegend Privatmeinungen, ungesicherte Behauptungen und unqualifizierte Schlussfolgerungen wiedergeben. Die von den Sachverständigen erwartete und verlangte besondere Sachkunde und überdurchschnittliche Fachexpertise wird dabei oft unsachgemäß in Frage gestellt. In solchen Fällen muss dann mit

großem Aufwand belegt werden, dass das Vorgehen des oder der Sachverständigen im Gutachten tatsächlich *lege artis* war. Dabei stehen die betroffenen Sachverständigen alleine da und haben auch den damit verbundenen Aufwand selbst zu tragen. Diese fordernden Bedingungen schmälern die Attraktivität, als Sachverständige in Pflegschaftsverfahren tätig zu sein, und stellen eine fachliche, zeitliche sowie finanzielle, aber auch emotionale Belastung dar.

III. Forderungen zur Verbesserung der Bedingungen

Die Gründe für den Mangel an Sachverständigen sind vielfältig. Es wird jedoch keine Zukunftssicherung geben, wenn nicht gemeinsam – insb mit der Justizverwaltung – rasch Bedingungen geschaffen werden, um die Stellung und die Arbeitsbedingungen der gerichtlich beeideten und zertifizierten Sachverständigen zu verbessern und so für einen „Artenschutz für Sachverständige“ zu sorgen.

Es gilt, geeignete Schritte in die Wege zu leiten, um der Knappheit der Gutachter:innen entgegenzuwirken. Dafür könnten in einem ersten Schritt im Rahmen einer **Arbeitsgruppe unter Einbezug der Sachverständigen und der Justiz** geeignete Verbesserungsmöglichkeiten diskutiert und auf den Weg gebracht werden.

Eine erste **Befragung zu den Schwierigkeiten und Verbesserungsvorschlägen** der tätigen Sachverständigen wurde von den Autor:innen im November 2023 durchgeführt; diese könnte als Arbeitsgrundlage dienen. Eine Überlegung wäre auch die Schaffung einer Möglichkeit (vergleichbar mit den Verfahrensinstanzen gegen Gerichtsbeschlüsse), die es einer Partei erlaubt, ein **Sachverständigengutachten** mit noch zu definierenden Kriterien **im Sinne einer methodenkritischen Stellungnahme überprüfen** zu lassen. Dies würde mehr Sicherheit und Klarheit sowohl für die zu begutachtenden Personen als auch für die Sachverständigen selbst bringen und könnte als Qualitätssicherung in der Sachverständigentätigkeit angesehen werden, was die Tätigkeit wieder attraktiver machen und dem Sachverständigenschwund entgegenwirken würde.

Sollte dann ein Mangel festgestellt werden, müssten geeignete Schritte eingeleitet werden, damit der allfällige Gerichtsbeschluss auf korrekten Entscheidungsgrundlagen fußt. Zudem wäre zu definieren, welche **Konsequenzen es für (mehrfach) mangelhaft arbeitende Sachverständige** geben soll. Die Entscheidung dieser Fachinstanz sollte für das Verfahren bindend sein, sodass keine weiteren Angriffe auf das Gutachten möglich sind, was auch einen Schutz vor öffentlicher Diffamierung eines oder einer Sachverständigen mit sich bringen würde.

² Salzgeber, Familienpsychologische Gutachten⁷ (2020). *BM für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz*, Empfehlung für Sachverständigengutachten im Bereich des Familienrechts zur Erstellung von klinisch-psychologischen und gesundheitspsychologischen Sachverständigengutachten (2023) abrufbar unter https://www.sozialministerium.at/dam/jcr:037a12f8-7451-4c63-9131-5deaed54fef1/Sachverstaendigengutachten_Familienrechts_2023-09-25.pdf (Zugriff am 21. 5. 2024).

³ Eine Publikation der Autor:innen zu Richtlinien für methodenkritische Stellungnahmen ist aktuell in Arbeit.